



HESSISCHER LANDTAG

31. 08. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 04.07.2022

Verwendung der binären Anrede in amtlichen Formularen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Das OLG Frankfurt hatte kürzlich entschieden, dass das Fehlen einer geschlechtsneutralen Anrede beim Kauf eines Tickets der Deutschen Bahn diskriminierend ist. Die Deutsche Bahn wurde verurteilt, in ihren Kundengeschäften künftig die Anrede Frau oder Herr zu ändern, d.h. entweder weitere Anreden anzubieten, damit sich auch Personen angesprochen fühlen, die sich nicht als Mann oder Frau empfinden, oder auf die Anrede zu verzichten (AZ: 9 U 92/20). Zudem wurde der klagenden (nach eigener Darstellung nicht-binären) Person eine Entschädigung in Höhe von 1.000 € zugesprochen.

→ www.welt.de/wirtschaft/article239487163/Gericht-Deutsche-Bahn-muss-geschlechtsneutrale-Anrede-anbieten.html

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Werden derzeit in hessischen Behörden Formulare (sowohl in Papier als auch online) verwendet, die nur die binäre Anrede (Herr/Frau) ohne weitere Alternativen vorsehen?
- Frage 2. Falls 1. zutreffend: plant die Landesregierung, diese entsprechend den Vorgaben des zitierten Urteils zu ändern?
- Frage 3. Falls 1. zutreffend: bis wann wird diese Änderung voraussichtlich abgeschlossen sein?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung achtet stets darauf, bei der sprachlichen Gestaltung von Textveröffentlichungen niemanden aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Identität, der Herkunft oder anderer individueller Eigenschaften sprachlich zu diskriminieren. Eine automatisiert auswertbare Aufstellung im Sinne der Fragestellung liegt der Landesregierung nicht vor. Von einer Einzelauswertung wurde aufgrund des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands abgesehen. Die Beantwortung der Fragen 2 und 3 daher.

- Frage 4. Falls 1. unzutreffend (d.h. falls die Landesregierung die Vorgabe bereits umgesetzt hat): wie hoch schätzt die Landesregierung den Aufwand (Mitarbeiterstunden), um sämtliche Formulare etc. frei von der diskriminierenden binären Anrede zu gestalten?

Unter Zugrundelegung der Antwort auf Frage 1 lässt sich eine belastbare Feststellung des zeitlichen Aufwands alleine deshalb nicht treffen, weil die Landesregierung keine Erhebung darüber führt, ob und falls ja, in welchem Umfang in hessischen Behörden entsprechende Formulare verwendet werden.

- Frage 5. Gab es in der Vergangenheit Beschwerden bei hessischen Behörden von Personen, die sich durch die ausschließliche binäre Anrede (Herr/Frau) diskriminiert sahen?
- Frage 6. Falls 5. zutreffend: welche Konsequenzen hatten die unter 5. aufgeführten Beschwerden?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Stabstelle Antidiskriminierung beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration liegen keine entsprechenden Beschwerden vor. Eine zentrale Erfassung entsprechender Beschwerden an anderer Stelle erfolgt nicht. Die Beantwortung der Frage 6 entfällt.

Frage 7. Gab es in der Vergangenheit Klagen von Personen gegen das Land Hessen bzw. eine Behörde des Landes?

Frage 8. Falls 7. zutreffend: wie war der Ausgang der unter 7. aufgeführten Klagen?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine zentrale Erfassung etwaiger Klagen gegen Behörden des Landes Hessen erfolgt nicht, sodass der Landesregierung darüber keine Erkenntnisse vorliegen. Von einer Einzelauswertung wurde aufgrund des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands abgesehen.

Wiesbaden, 22. August 2022

In Vertretung:
Stefan Sauer